

Satzung

des „Kanu Club Grün-Gelb Köln e.V.“

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Kanu Club Grün-Gelb Köln e.V." (KCG) und ist dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) angeschlossen.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 24 VR 5189 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Köln.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient der Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Kanusportes, in den vom DKV betreuten Disziplinen, auf sportlicher Amateurgrundlage sowie der Heranbildung geeigneten Nachwuchses hierfür.

(3) Über den Rahmen des Kanusportes hinaus bietet der Verein eine Palette von Ausgleichssportarten seinen Mitgliedern an, jedoch darf die als Ausgleichssport betriebene Sportart nicht den Charakter einer selbständigen Abteilung innerhalb des Vereins annehmen.

(4) Der Verein stellt sich ebenso zur Aufgabe, gemäß seinen Möglichkeiten den Schulsport zu fördern, d. h. Talent- und Neigungsgruppen zu unterstützen.

(5) Zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele kann der Verein mit anderen Organisationen oder Vereinen kooperativ zusammenarbeiten oder dort Mitglied werden. Er darf dabei aber nicht in seinen Rechten und Entscheidungen eingeschränkt werden. Eine vom Gesamtvorstand vereinbarte Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft muss von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(6) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender Art ab und ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich vollständig neutral.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Die Farben des Vereins sind grün gelb. Als Kennzeichen führt der Verein einen grünen Wimpel mit einem waagrecht gewellten, gelben Streifen. Am Anfang des Streifens steht das Kölner Wappen und dahinter in schwarzen Buchstaben "KCG". Die Mitglieder müssen den Bootswimpel an ihrem Boot führen und auf dem Boot einen Namen sowie den Vereinsnamen in vorgeschriebener Form tragen.

(2) Die Mitglieder sollen die vom Verein vorgeschlagene Sportkleidung in den Clubfarben bei Ausübung des Sportes tragen.

(3) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, auf Sportkleidung und Sportgeräten eigene Werbung bei Sportveranstaltungen des KCG oder Sportveranstaltungen Dritter, an denen der KCG teilnimmt, zu betreiben.

(4) Die Mitglieder sind gehalten, Werbung auf Sportkleidung und Sportgeräten zu tragen von Werbepartnern des KCG, mit denen der Verein einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

(1) Die Mitglieder sind eingeteilt in:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Ehrenmitglieder | 5. Teilm Mitglieder |
| 2. aktive Mitglieder | 6. Kurzzeitmitglieder |
| 3. jugendliche Mitglieder | 7. ruhende Mitgliedschaft. |
| 4. inaktive Mitglieder | |

(2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn sie sich um den Verein durch außergewöhnliche Leistungen verdient gemacht haben. Eine langjährige Mitgliedschaft ist für sich allein keine Begründung für eine Ehrenmitgliedschaft. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Es müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(3) Die höchste Ehrung eines Vereinsmitgliedes ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Es darf nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Der Ehrenvorsitzende erhält Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

(4) Aktives Mitglied ist, wer die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand. Aktive Ehepartner von aktiven Mitgliedern des Vereins sind automatisch aktive Mitglieder des Vereins; gleichzeitig wird die entsprechende Aufnahmegebühr fällig. Kinder von aktiven Mitgliedern werden automatisch Mitglieder.

(5) Ein aktives Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres die inaktive Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beim Vorstand beantragen. Dieses Mitglied kann jederzeit nach einer schriftlichen Benachrichtigung an den Vorstand wieder aktiv werden. Jedoch ist in diesem Fall der Beitrag für Aktive für das laufende Jahr zu zahlen.

(6) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die an allen geselligen und kulturellen Veranstaltungen teilnehmen können, aber sonst keine Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.

(7) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(8) Teilmitglieder sind solche Mitglieder, die ausschließlich nur die Ausgleichssportarten, die im KCG angeboten werden, ausüben. Die kanusportlichen Einrichtungen sowie das Bootshausgelände, ausgenommen bei Festveranstaltungen und Filmvorträgen, können von den Teilmitgliedern nicht in Anspruch genommen werden. Für den Fall, dass sie die aktive Mitgliedschaft im Sinne der Satzung erwerben wollen, muss die Mitgliedschaft satzungsgemäß neu beantragt werden.

(9) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form beim gesetzlichen Vorstand. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(10) Die Aufnahmebestätigung erfolgt in schriftlicher Form durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Datum des Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft und wird die Aufnahmegebühr fällig.

(11) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung und die Ordnungen für Bootshaus, Bootshalle und Gelände, jugendliche Mitglieder auch die Jugendordnung als für sich rechtsverbindlich an. Es erklärt sich damit einverstanden, dass seine Mitgliederbeiträge und Anteile an Umlagen von seinem Bankkonto abgebucht werden.

(12) Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der Verein Fotos veröffentlicht, auf denen es als Beiwerk oder als Teilnehmer von Veranstaltungen und des Sportbetriebs erscheint.

(13) Soweit Schadensersatzansprüche nicht durch Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins gedeckt sind, stehen dem Mitglied weitere Ansprüche aus der Mitgliedschaft gegen den Verein nicht zu.

(14) Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die an einem Sportkursus des Vereins teilnehmen, der einen festen Anfangs- und Endzeitpunkt hat. Sie zahlen einen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Kursusbeitrag.

(15) Mitglieder, die aus vom Gesamtvorstand anerkannten Gründen nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können beim Gesamtvorstand die ruhende Mitgliedschaft beantragen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Gegenteiliges aussagt. Teilmitglieder und Kurzzeitmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung nicht gezahlt haben, haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

(3) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

§ 6

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur rechtskräftig, wenn:

1. vier Wochen vor Jahresschluss schriftlich gekündigt wird,
2. der Austrittserklärung alle vom Verein und DKV ausgestellten Ausweise, Vereinsabzeichen und Vereinsschlüssel kostenlos beigelegt sind sowie alle vom Verein in Anspruch genommenen Einrichtungen geräumt sind,
3. Beiträge und Umlagen bis zum Austrittstermin beglichen sind; eine Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen findet nicht statt,
4. der Austritt seitens des Vorstandes schriftlich bestätigt ist.

(2) Nach einer Beitragserhöhung oder Erhebung einer Umlage haben Mitglieder das Recht, ohne Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Beiträge oder Umlage fristgerecht aus dem Verein auszuscheiden.

§ 7

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8

(1) Auf Antrag seitens der Mitglieder oder des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe sind folgende:

1. gröblicher Verstoß gegen den Verein, dessen Anordnungen und das Vereinsinteresse;

2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
3. gröblicher Verstoß gegen die Vereins- und Bootshauskameradschaft, die Satzung, die Ordnungen für Bootshaus, Bootshalle, Gelände, oder die Jugendordnung;
4. Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen sowie der Verzugszinsen bei Beitragsrückstand trotz vorheriger Mahnung.

(3) Nach eingehender Anhörung des Auszuschließenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen der Ehrenrat vermittelnd angerufen werden. Anschließend entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9

(1) Die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Jahresbeiträge aufgebracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen des Vereins können einmalige Umlagen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bußgelder sind Forderungen wie Beiträge und Umlagen. Sie entstehen durch Nichterfüllen von Pflichtarbeiten. Die in Frage kommenden Pflichtarbeiten müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Beitragsrückstand werden Verzugszinsen erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Bußgelder und der Aufnahmegebühr wird durch Mitgliederversammlungen beschlossen.

(4) Sonstige Gebühren, soweit sie keinen Beitragscharakter haben, können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie werden rechtskräftig, wenn sie durch Rundschreiben den Mitgliedern mitgeteilt wurden und niemand innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprochen hat. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Widerspruch ist im nächstfolgenden Rundschreiben bekanntzugeben.

(5) Der Vereinsbeitrag wird am 01.01. eines Jahres fällig und kann in zwei Raten gezahlt werden. Wird der Gesamtbeitrag eines jeden Jahres nicht am 01.01. gezahlt, so wird die zweite Rate spätestens am 01.07. des Jahres fällig.

(6) In Härtefällen kann der Gesamtvorstand den Beitrag ermäßigen oder stunden.

§ 10

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und dem Vorstand

1. dem gesetzlichen Vorstand,
2. dem geschäftsführenden Vorstand,
3. dem Gesamtvorstand.

(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und der Geschäftsführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
3. Geschäftsführer/in
4. Schriftführer/in
5. Kassierer/in.

Bei Entscheidungen, die ein Fachgebiet betreffen, ist der entsprechende Fachwart zu Rate zu ziehen.

(4) Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der oder die Ehrenvorsitzende
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Fachwarte: 1. Jugendwart/in und Stellvertretung, 2. Jugendwart/in, Sportwart/in, Wandersportwart/in, Bootshauswart/in, Geländewart/in, Bootswart/in, Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
4. zwei Jugenddelegierte.

(5) Der Vorstand wird in zwei Wahlgruppen gewählt:

Wahlgruppe 1

1. Vorsitzende/r
ein/e stellv. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Wandersportwart/in
2. Jugendwart/in
Bootshauswart/in
Geländewart/in
ein/e stellv. Jugendwart/in
ein/e Jugenddelegierte/r

Wahlgruppe 2

- ein/e stellv. Vorsitzende/r
Kassierer/in
Schriftführer/in
Sportwart/in
1. Jugendwart/in
Bootswart/in
Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
eine/e Jugenddelegierte/r

(6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ersatzwahlen, die durch das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes notwendig werden, gilt die normale Zeitdauer der entsprechenden Wahlgruppe.

(8) Der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die Jugenddelegierten werden auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugenddelegierten haben nur bei den die Jugend betreffenden Fragen und Problemen in der Vorstandssitzung Stimmrecht.

(9) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(10) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes. Zur Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands erforderlich.

(11) Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Zu seiner Unterstützung beruft der Gesamtvorstand Ausschüsse.

(12) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird zu jeder Wahlgruppe ein Kassenprüfer gewählt. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

(13) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfung der Kasse kann jederzeit erfolgen und kann nicht verweigert werden.

(14) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(15) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

- (1) Alle Jugendlichen des Vereins bilden die "KCG - Jugend".
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KCG selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Alles nähere regelt die KCG-Jugendordnung.
- (3) Der Verein schützt Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines Schutzkonzepts vor Gewalt und sexuellem Mißbrauch. Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Schutzkonzepts.

§ 12

- (1) Dem Verein ist ein Förderkreis als selbständiges Organ angeschlossen.
- (2) Die Aufgabe des Förderkreises liegt einzig in der Unterstützung und der Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins.
- (3) Der Förderkreis führt und verwaltet sich selbständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Für die Mitgliedschaft im Förderkreis wird ein Mindestbeitrag erhoben, der in seiner Höhe von einer Mitgliederversammlung des Förderkreises bestimmt wird. Der Beitrag und sonstige Einnahmen des Förderkreises fließen dem KCG in der Form von Spenden zu.
- (4) Dem Vorstand des Förderkreises gehört mit Sitz und Stimme ein Vorstandsmitglied des Vereins an. Die Vertretung des Vorstandes im Förderkreis obliegt beitragsfrei dem stellvertretendem Vorsitzenden, der laut Geschäftsordnung für die Finanzen des Vereins zuständig ist. Er kann nicht Vorsitzender des Förderkreises werden.
- (5) Der Vorsitzende des Förderkreises muss Mitglied des Vereins sein.
- (6) Allein die Mitgliedschaft im Förderkreis beinhaltet keine Mitgliedschaft im Verein und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 13

- (1) Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern einen Ehrenrat. Dem Ehrenrat können alle Mitglieder angehören, die das 28. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens sieben Jahre angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Ehrenrat soll aus fünf, mindestens aber drei Mitgliedern bestehen und wählt seinen Vorstand selbst.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Vereins erhält durch sein Amt Sitz und Stimme im Ehrenrat, er kann jedoch nicht dessen Vorsitzender werden. Die vier wählbaren

Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten oder unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten als neutraler Vermittler aufzutreten. Alles Weitere wird durch die Ehrenordnung geregelt.

(4) Darüber hinaus kann der Ehrenrat den Mitgliedern und dem Vorstand beratend, vermittelnd und unterstützend zur Seite stehen.

§ 14

(1) Alljährlich soll bis spätestens 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält, oder wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks an die Geschäftsstelle stellen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. a) Berichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Jahr
b) Kassenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes der entsprechenden Wahlgruppe und des Kassenprüfers
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Wahl des Ehrenrates - periodisch alle 5 Jahre -
7. Verschiedenes.

(4) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Bei der Vorstandswahl nach Absatz 3 Nummer 4 ist, wenn der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter verhindert sind, vor dem Wahlakt auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Wahlleiter zu wählen.

(6) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit dem Hinweis auf unbedingte Beschlussfähigkeit eine neue Versammlung durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(7) Bei wichtigen Beschlüssen oder auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Beschlüssen, für welche die einfache Mehrheit genügt, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(8) Über die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, worin Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern mit der nächsten Vereinsmitteilung zuzusenden.

§ 15

(1) Satzungsänderungen können nur von einer beschlussfähigen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, jedoch müssen die Hälfte der an der Abstimmung Beteiligten aktive Mitglieder sein. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Zur Änderung des Vereinsnamens (§ 1) ist eine 100 %ige Zustimmung erforderlich.

(2) Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nicht zugelassen.

(3) Soweit nach dieser Satzung für Mitteilungen, Einladungen, Protokolle und andere Erklärungen die Schriftform erforderlich ist, genügt der Versand von E-Mails. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse eingeladen.

§ 16

(1) Sämtliche Geldgeschäfte des Vereins werden vom Kassierer mit Zustimmung des nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden für die Finanzen im Rahmen der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes ausgeführt und müssen durch die ordnungsgemäße Buchführung belegt werden.

(2) Außerplanmäßige dringende Ausgaben bedürfen der Anfertigung eines Nachtragshaushaltes und dessen Bewilligung durch den Gesamtvorstand und durch die nachfolgende beschlussfähige ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Versammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf deren unbedingte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen, Bezirk IV Köln-Bonn-Aachen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kanusportliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollte die vorgenannte begünstigte Organisation ablehnen oder zum Zeitpunkt der Begünstigung vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so beschließen die drei von der vereinsauflösenden Versammlung zu bestimmenden Liquidatoren über die anderweitige Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen oder mildtätigen vom Finanzamt in Köln vorher anerkannten Zwecken.

(3) Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch behördliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

Nachsatz:

Mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister tritt diese sofort in Kraft.

Köln, den 22. April 2024

Ulrich Pfaff
1. Vorsitzender

Andreas Breitenbach
Stv. Vorsitzender

Jobst Epmeier
Stv. Vorsitzender